…….. ……
Name Kundennummer

……..…… ……
Straße / Hausnummer Telefonnummer / E-Mail

……..
PLZ / Ort Großweikersdorf, am …….

An den
Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Großweikersdorf
Hauptplatz 7
Großweikersdorf

Betrifft: **Antrag auf Gewährung einer Förderung für Photovoltaikanlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich / wir ersuche(n) den Gemeindevorstand um Gewährung einer Förderung für die neu errichtete Photovoltaikanlage auf meinem / unseren Wohnhaus.

Leistung in kWp: ……..……

Fertigstellung am: ……..……

<u>Die Rechnung der bauausführenden Firma wird als Beilage übermittelt.</u>

Ich / Wir ersuche(n) um

❑ Überweisung der Förderung auf mein / unser Konto

IBAN AT ……..……..…… BIC …..…..…..…….....

bei der ……..…….....(Bank)

lautend auf ..... (Kontoinhaber).

❑ Gutschrift auf mein / unser Kundenkonto bei der Marktgemeinde Großweikersdorf *(erfolgt automatisch bei Zahlungsrückständen).*

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Förderrichtlinien (umseitig). ……..……
Unterschrift Antragssteller

Richtlinie
Förderung von PV-Anlagen

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2024

I. Fördergegenstand

Die Marktgemeinde Großweikersdorf gewährt eine Förderung in der Höhe von bis zu € 500,00 für die Neuerrichtung oder Erweiterung einer PV-Anlage.

Förderbar sind PV-Anlagen welche neu errichtet oder erweitert werden. Eine Erweiterung ist nur dann förderbar, wenn innerhalb der letzten 10 Jahre ab Antragstellung keine Förderung nach dieser Richtlinie oder vorangegangener Richtlinien der Marktgemeinde Großweikersdorf betreffend die Förderung von PV-Anlagen gewährt wurde.

Förderbar sind die Kosten der Errichtung der PV-Anlage lt. Abrechnung des herstellenden Unternehmens.

Die Fördermittel sind mit den vom Gemeinderat im Voranschlag unter dem Haushaltskonto 1/480000-778100 vorgesehen Mittel beschränkt. Wenn die jährlichen vorgesehenen Fördermittel erschöpft sind, ist keine weitere Gewährung einer Förderung mehr möglich.

II. Antragstellung

Einen Antrag um Förderung nach dieser Richtlinie können natürlich Personen stellen, welche folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

1. **der Hauptwohnsitz des Antragstellers / der Antragstellerin / der Antragsteller liegt im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großweikersdorf;**
2. **die errichtete Photovoltaikanlage befindet sich auf einem Wohnhaus oder einem Nebengebäude einer Liegenschaft, welche im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großweikersdorf liegt; und**
3. **der Antragsteller trägt die Kosten der Errichtung.**

Ein Antrag kann erst nach Abschluss der Errichtung und Abrechnung der Photovoltaikanlage gestellt werden.

Ein Antrag auf Förderung kann, unter Verwendung des für die Antragstellung vorgesehenen Formblattes, laufend beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Großweikersdorf eingebracht werden.

Ein Förderantrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn sämtliche im Formblatt vorgesehen Punkte beantwortet werden, die vorgesehenen Beilagen dem Antrag angeschlossen sind und die im Formblatt vorgesehenen Kenntnisnahmen und Verpflichtungen durch die Fertigung des Antragstellers zur Kenntnis genommen wurden. Mangelhaft eingebrachte Anträge werden nicht bearbeitet.

Der Antrag hat jedenfalls Angaben bzw. Nachweise zu nachfolgenden Bereichen zu enthalten:

(1) Angaben zum Antragsteller
(2) Angaben zur errichteten PV-Anlage
(3) Angaben zur Abwicklung der Förderung
(4) Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) über die Gesamtkosten mit Zahlungsnachweis

Der Antragsteller hat sich bei der Antragstellung zu verpflichten, diese Richtlinie anzuerkennen.

III. Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.
Die Förderung beträgt € 100,00 pro vollem kWp; maximal jedoch € 500,00.
Auch im Falle der Errichtung mehrerer Photovoltaikanlagen (gleichzeitig oder in zeitlichem Abstand) beträgt die Gesamtfördersumme maximal € 500,00.

Die Fördermittel sind mit den vom Gemeinderat im Voranschlag unter dem Haushaltskonto 1/480000-778100 vorgesehen Mittel beschränkt. Wenn die jährlichen vorgesehenen Fördermittel erschöpft sind, ist keine weitere Gewährung einer Förderung mehr möglich. Die noch offenen Anträge sind vom Gemeindevorstand abzulehnen.

IV. Abwicklung der Förderung

Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.
Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach positiver Beschlussfassung im Gemeindevorstand – durch das Gemeindeamt.

V. Rückzahlung der Förderung

Der ausbezahlte Förderbetrag ist vom Antragsteller zur Gänze oder teilweise (samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) zurückzuerstatten, falls die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben vergeben wurde.

VI. Rechtsanspruch

Auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

VII. Datenschutz und Datenveröffentlichung

Der Antragsteller hat zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,

(1) dass Daten des Fördernehmers sowie der von ihm beauftragen Unternehmen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automatisiert verarbeitet werden und durch diese rechtmäßige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden,

(2) dass Daten des Fördernehmers sowie der von ihm beauftragen Unternehmen zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden,
(3) dass Daten des Fördernehmers sowie der von ihm beauftragen Unternehmen im Zusammenhang mit gewährten Fördermitteln in der Transparenzdatenbank erfasst werden, und
(4) dass ein Fördervertrag nicht zustande kommt, wenn der Fördernehmer die erforderlichen Daten für die genannten Zwecke nicht bereitstellt (Art 13 Abs 2 lit e DSGVO).

Die Marktgemeinde Großweikersdorf ist Verantwortlicher für die genannten Datenverarbeitungen im Sinne des Art 4 Z 7 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1(DSGVO).

Daten des Fördernehmers sowie der von ihm beauftragen Unternehmen im Sinne von Punkt (1) sind Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindungen, projektbezogene Daten nach § 7 Abs. 2, Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen.
Als Identifikationsdaten gelten:

a. bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
b. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

Die Marktgemeinde Großweikersdorf hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind auf der Homepage der Marktgemeinde Großweikersdorf abrufbar.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle ab dem 1. Mai 2024 eingebrachten Förderanträge.
Die bisherige Richtlinie ist auf alle Anträge die bis zum 30. April 2024 eingebracht werden anwendbar.